

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

29.1.1919 (No. 25)

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postkonten
Karlsruhe
Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich:
Hauptredakteur
C. M. n. b.
Druck
und Verlag:
G. Braunsche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 4 M 75 P.; durch die Post im Gebiete
des Reichs 5 M 25 P. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gebaltene
Zeile oder deren Raum 25 P. zuzüglich 30 % Teuerungszuschlag.
Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Stagerhebung
Kaufpreis, Maschinenbruch, Betriebsförderung im eigenen Betriebe oder in
telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Die Friedenskonferenz.

Das Komitee der Friedenskonferenz trat am Montag
vormittag von 10 Uhr 30 Min. bis 12 Uhr 15 Min. zu einer
Sitzung zusammen. Wilson brachte, wie gewohnt, den Ent-
wurf der Instruktionen zur Kenntnis, die man der Kommission
für Voten mitgeben werde. Wilson wird wahrscheinlich in
dieser Kommission Frankreich vertreten. Das Komitee wird
in der nächsten Sitzung das Problem der deutschen Kolonien
und der Inseln im Stillen Ozean einer Prüfung unterziehen.
Man wird das chinesische Mitglied zur Beratung zuziehen.
Präsident Wilson, die Ministerpräsidenten und die Minister
des Äußeren waren mit den Vertretern Japans morgens von
10 Uhr bis mittags und von nachmittags 3 bis 5 Uhr ver-
sammelt. Sie prüften das Vorgehen und das Studiumpro-
gramm der neuen Kommission für die ökonomischen, finan-
ziellen, maritimen und völkerrechtlichen Fragen. Am Nach-
mittag setzte sich der Meinungsaustausch über die Fragen der
früheren deutschen Kolonien im Stillen Ozean und im fernem
Osten fort. Die Vertreter der Dominions und der chinesischen
Minister wurden gehört. — Wilson teilt Honorer Vätern zu-
folge im Kammerauschuß mit, daß die allgemeine Friedens-
konferenz aller Kriegführenden am 10. Mai, dem Jahrestag
des Frankfurter Friedens, in Versailles beginnen soll.

Der „Temps“ meldet lt. „S. P.“: Die Alliiertenkonferenz
hat in ihrer Sitzung am 25. Januar die allgemeine Aufhebung
der vor dem 1. April 1917 geschlossenen Separatverträge be-
schlossen.

Die abgelehnten Anträge Italiens.

„Comme Libre“ meldet der „Ab. Fr.“ zufolge: Die Dif-
ferenzen zwischen Italien und dem neuen südslawischen Staate
sind erster Natur. Die Anträge Italiens sind auf Grund
früherer Verträge formuliert, die nach der Ansicht der Alliierten
durch den Wilsonschen Völkerbund undurchführbar werden.
Die Alliierten erhoffen von der bewährten Einsicht der italia-
nischen Staatsmänner, daß sie gewillt sind, die nicht unge-
fährliche Lage auf dem Balkan zu einer friedlichen zu ge-
stalten.

Die Sozialistenkonferenz in Bern.

Aus Bern wird gemeldet: Bisher sind beim Organisations-
komitee der Sozialistenkonferenz 40 Delegationen mit 120 Mit-
gliedern angemeldet worden, die 12 verschiedene Länder ver-
treten. Die spanischen Delegierten werden nun doch noch in
Bern erwartet. Wie wir hören, ist auch Zoubanow in Bern
eingetroffen und nimmt an den Vorarbeiten für den inter-
nationalen Kongreß teil.

Die internationale sozialistische Konferenz hielt am Sonn-
tag unter den bisher erschienenen Delegierten vorbereitende
Sitzungen ab, die sich besonders mit der Frage des Stimmen-
verhältnisses auf der kommenden Konferenz befaßten und die
vorbereitenden Schritte der Klärung der Völkerbundfrage gut-
ziehen. Der Zentralvorstand der schweizerischen sozialistischen
Partei hat für den nächsten Samstag und Sonntag einen
Parteitag einberufen, um über die Teilnahme an der inter-
nationalen Konferenz schlüssig zu werden. Der Zentralvor-
stand hat mit 27 gegen 17 Stimmen einen Beschluß auf Teil-
nahme angenommen.

Die Schweizerische Depesch-Agentur meldet, daß der
österreichische Sozialist Friedrich Adler, der den Grafen
Stürgkh tötete, der Berner Konferenz werde bewohnen kön-
nen. Die vom internationalen sozialistischen Komitee und
vom Organisationskomitee unternommenen Schritte führten
zum Ziele. Das Bisum seines Passes wurde unterzünftig ge-
währt.

Allgemeine Demobilisierung in Frankreich.

Einer Meldung der „Comme Libre“ zufolge hält die
französische Heeresleitung die allgemeine militärische Lage
nach den letzten Waffenstillstandsbedingungen für so geklärt,
daß sie in die allgemeine Demobilisation einwilligt. Mit der
Entlassung von 10 Jahrgängen wird am 1. Februar begonnen.

Die preussischen Landtagswahlen.

Frankfurt, 29. Jan. Die Feststellung der Wahlergebnisse
ist auch jetzt noch nicht vollendet. Die „Frl. Bg.“ gibt fol-
gende Zusammenstellung der bisher gemeldeten Mandatsver-
teilung, die sich auf 20 der 23 Wahlkreise bezieht und 346
von den 401 Mandaten umfaßt: Deutsche Demokratische Par-
tei 57, Mehrheitssozialisten 184, Unabhängige 22, National-
liberale 17, Zentrum und Bismarck 78, Konfessionslose 37,
Schleswig-Holst. Bauerndemokratie 1.

Die Demobilisierten in der neutralen Zone.

Das B.L.B. berichtet aus Berlin unterm 29. Jan.: Die
französischen Besatzungsbehörden hatten den Personen, die vor
dem 1. August 1914 in dem französischen Abschnitt der neu-
tralen Zone nicht anständig waren, den Aufenthalt dafelbst ver-
boten. Auf den Protest der deutschen Waffenstillstandskom-
mission ist neuerdings eine wesentliche Milderung dieser Be-
stimmungen eingetreten. Die französischen Besatzungsbehör-
den sind angewiesen, Gesuche von entlassenen deutschen Hee-
resangehörigen um Aufenthaltsgenehmigung in französischen
Abschnitt der neutralen Zone zu entsprechen, falls diese Ge-
suche durch wirtschaftliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen.

Mit 1 Beilage: Amtl. Gewinnliste d. Wohltätigkeits-Geldlott. z. Besten d. Bayer. Freiwil. Sanitätskol. v. Roten Kreuz u. d. Rettungsdienstes d. Stadt München

* Vom Tage.

(Die Reichskonferenz, Nordwestdeutsche Bestrebungen.)

Die Reichskonferenz der freistaatlichen
Vertreter, die sich in erster Linie mit dem Preußi-
schen Verfassungsentwurf zu beschäftigen hatte, ist zu
einem abschließenden Resultat über die endgültige Form
der Verfassung nicht gelangt, sie hat vielmehr die ganze
Angelegenheit einer Kommission überwiesen. Die Be-
richte über die Sitzungen der Reichskonferenz waren
recht ungenau und widersprüchlich, so daß man ein
zuverlässiges Bild von den Einzelheiten kaum gewinnen
kann. Fest steht die Tatsache, daß die Kommission die
Aufgabe erhalten hat, eine vorläufige Verfassung zu ent-
werfen, die dann der Reichsregierung zur Begutachtung
vorgelegt ist. Das letzte Wort über die Form der Ver-
fassung wird in der Nationalversammlung gesprochen
werden. Es kommt also letzten Endes darauf an, was
diese Körperschaft beschließen wird.

Auf der Reichskonferenz ist der Preußische Verfassungs-
entwurf naturgemäß ausführlich durchgesprochen worden.
Es zeigte sich dabei sehr bald, daß er als Ganzes eigent-
lich von keiner Seite gebilligt wird. Einspruch wurde
erhoben sowohl von den Vertretern des zentralistischen
Standpunktes, denen Preuß noch nicht weit genug ge-
gangen ist, als auch von den Vertretern des partiku-
laristischen Standpunktes, die sich durch eine ganze Reihe
der Bestimmungen des Entwurfes beunruhigt fühlen.
Die Vertreter der preussischen Regierung protestierten
mit allem Nachdruck gegen den Gedanken einer Zerstück-
elung Preußens. Und die überwiegende Mehrheit stellte
sich auf ihre Seite. Von den süddeutschen Bundesstaaten
hat namentlich Württemberg für die Erhaltung Preußens
in seinen alten Grenzen gesprochen, und zwar aus
Bedenken heraus, die im wesentlichen föderativer Natur
sind: Württemberg befürchtet, daß die Zerlegung Preußens
die Errichtung einer zentralen Reichsgewalt bedeuten
würde; eine solche Tatsache käme dem Ende der Bun-
desstaaten gleich. Württemberg erblickt in einer zu star-
ken Zentralisierung geradezu einen Schritt, der zum
Verfall des Reiches führen müsse; dessen Einheit könne
allein durch die föderative Verfassung verbürgt werden.
Diese Auffassung hat sich dann in der Reichskonferenz
durchgesetzt.

Staatssekretär Dr. Preuß ist natürlich auf der Kon-
ferenz für seinen Entwurf eingetreten und hat ihn noch-
mals eingehend begründet. Aber auch er hatte wohl
bereits erkannt, daß der Entwurf in seiner Grundtendenz
sich nicht würde durchdrücken lassen; er gab infolgedessen
Teile seines Entwurfes preis und erklärte sich mit Ab-
änderungen einverstanden. Kurz zuvor hatte Ebert in
der Presse mitteilen lassen, daß die Reichsregierung sich
nicht mit allen Einzelheiten des Preußischen Entwurfes
identifiziere, und daß sie in ihm lediglich eine brauchbare
Grundlage für weitere Beratungen erblicke.

Daß die Schwierigkeiten, die der Errichtung des Ver-
fassungswerks entgegenstehen, außerordentlich große
sind, haben wir von vornherein nicht außer acht gelassen.
Bedeutend bleibt die Tatsache, daß die Meinungen der-
artig auseinander gehen, und sich nicht auf einer Kom-
promißlinie vereinigen lassen, aber dennoch: Wir haben
nach innen wie nach außen die Einigkeit bitter nötig.
Schon allein die Bestrebungen, die jetzt wieder in
Nordwestdeutschland im Gange sind, beweisen
uns diese Notwendigkeit auf das Ernsteste. Der Kon-
greß für die Gründung einer nordwestdeutschen
Bundesrepublik in Braunschweig hat nach den
Zeitungsberichten einen Verlauf genommen, der uns nicht
im Klaren darüber läßt, was die Drahtzieher dieser
ganzen Aktion eigentlich wollen.

Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß die
Bevollmächtigten der Landesvertretungen beziehungs-
weise der Landes-Arbeiter- und Soldatenräte, die an
dem Kongreß teilnahmen, ausschließlich der unabhän-
gigen Sozialdemokratie oder gar der Sparta-
kusgruppe zuzuzählen sind. Wenn man sich allein diesen
Umstand vor Augen hält, wird man wissen, wo die Reife
hingehen soll. Das Ganze ist weiter nichts als ein Ver-
such, unter völliger Ignorierung des durch die Wahlen
bekundeten Volkswillens die Herrschaft der Minderheit
über die Mehrheit aufzurichten. Der Braunschweiger
Kongreß will, daß die Arbeiter- und Soldatenräte die

politische Macht fest in den Händen behalten, da das
Werk der Revolution durch den Ausfall der National-
wahlen nicht gesichert sei. Und der Kongreß rechnet be-
reits damit, daß die Nationalversammlung sich als unge-
eignet erweisen würde, das Werk der Revolution zu voll-
enden; dann hätte nach dem Willen des Kongresses die
Nationalversammlung abzutreten und ihre Befugnisse an
die Arbeiter- und Soldatenräte abzugeben. Mit aller
Entschiedenheit will man sich dafür einsetzen, daß das
System der Räteregierung erhalten bleibt und noch aus-
gebaut wird.

Wenn man mit diesen Vorgängen zusammen die Nach-
richt vergleicht, daß auch in Berlin ein neuer gewaltfamer
Putsch der Spartakusleute bevorstehen soll, so gelangt
man ohne weiteres zu der Erkenntnis, daß es sich hier
um sehr gefährliche Bestrebungen und Ex-
perimente handelt. Wir sind, wie alle vernünftigen
und besonnenen Menschen, der festesten Überzeugung,
daß die deutsche Nationalversammlung, in der die So-
zialdemokraten mit den Demokraten ohne alle Schwierig-
keiten eine zuverlässige demokratische Mehrheit bilden
können, das deutsche Verfassungsleben im Sinne der Re-
volution ausbauen wird, daß also irgendwelche Versüch-
tungen, wie man sie in Braunschweig zu haben vorgibt,
gar nicht ernsthaft in Frage kommen. Umso mehr charak-
terisiert sich das Vorgehen der Unabhängigen in Nord-
westdeutschland als ein undemokratischer Versuch, macht-
politische Zwecke gegen den Willen der Mehrheit durch-
zusetzen. Wir hoffen, daß die Reichsregierung entschlossen
ist, alle etwaigen Putschversuche und Gewalttaten in
keine zu erlösen. A.

Zum Rücktritt des Generals von Winterfeldt.

Zum Rücktrittsgesuch des Generals von Winterfeldt
schreibt die „Deutsche Allg. Ztg.“: „Die rote Berliner Zei-
tung“ vom 27. Jan. veröffentlicht unter der Überschrift
„General von Winterfeldt gegen Erzberger“ eine in jeder Beziehung
ungutreffende Darstellung der Umstände, unter denen General
von Winterfeldt gebeten hat, aus seiner Tätigkeit als Vor-
sitzender der deutschen Delegation der internationalen Waffen-
stillstandskommission in Spa auszuscheiden. Das Blatt gibt
der Vermutung Ausdruck, daß zwischen General von Winter-
feldt und dem Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission,
Staatssekretär Erzberger, Meinungsverschiedenheiten bestän-
den. Demgegenüber sind wir von Seiten des Staatssekretärs
Erzberger zu folgender Erklärung ermächtigt: „Zwischen dem
General von Winterfeldt und dem Staatssekretär Erzberger
haben seit dem 1. Tag ihrer Zusammenarbeit in Compiegne
die ausgezeichnetsten Beziehungen bestanden. In sachlichen
Fragen hat sich niemals eine Meinungsverschiedenheit gezeigt.
Wenn General von Winterfeldt unter den Schwierigkeiten der
Verhandlungen und unter dem fortgesetzten Zwang, zu protes-
tieren, ganz besonders leidet, so erklärt sich das daraus, daß
General von Winterfeldt als Vorsitzender der deutschen De-
legation in Spa zu jeder Stunde persönlich jedem Übergreif
der Entente entgegenzutreten hat, während Staatssekretär
Erzberger als Vorsitzender der gesamten Waffenstillstandskom-
mission von Berlin aus durch Vermittlung des Generals von
Winterfeldt den deutschen Standpunkt vertritt. Seit Wochen
hat General von Winterfeldt kein Hehl daraus gemacht, daß
er dem Auftreten der Sieger in Spa gegenüber nicht mehr
lange die Verantwortung werde übernehmen können und daß
er mit Rücktrittsgedanken umgehe.“

Staatssekretär Erzberger hat der besonders peinlichen Situa-
tion des Verhandlungsleiters in Spa stets vollstes Verständ-
nis entgegengebracht. Er war sich jedoch bewußt, daß gerade
die Persönlichkeit des Generals von Winterfeldt mit ihrer vor-
nehmen Sicherheit des Auftretens und einer selten zu finden-
den würdevollen Schlagfertigkeit nur schwer zu ersetzen sei.
Deshalb hat er den General unter ausdrücklicher Zustimmung
der Reichsleitung durch ein in den wärmsten Worten gehal-
tenes Telegramm gebeten, in der für alle deutschen Delegier-
ten keineswegs beneidenswerten Lage durchzuhalten.

Das Telegramm hat folgenden Wortlaut: „Ihre Depesche er-
halten. Verstehen vollkommen Ihre Gründe zum Rücktritt.
Bitte jedoch nach vorheriger Verständigung mit der Reichslei-
tung dringend, im Amte bleiben zu wollen. Sie haben unser
volles Vertrauen und wir sind überzeugt, daß Ihre wertvolle
Arbeit von keiner geeigneteren Kraft geleistet werden kann, ja,
daß Ihr Rücktritt schweren Schaden unserem Vaterlande brin-
gen müßte. Darum bitte ich Sie, unter Zustimmung der
Reichsleitung, Ihr so schweres Amt weiter führen zu wollen,
welder Schritt Ihnen erleichtert werden dürfte durch das
anerkennde Verhalten des englischen, französischen und ame-
rikanischen Generals.“

Einführung des Arbeitszwangs?

Wie der „Lof.-Anz.“ erfährt, schweben bei den zuständigen
Stellen ernste Erwägungen wegen Erlasses eines Gesetzes über
die Einführung des Arbeitszwangs.

Folgen des Kohlenmangels.

Die beiden für die Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff und damit für die Volksernährung ganz besonders wichtigen Werke, das Leuna-Werk bei Merseburg und die Reichswerke in Riesa, die Deutschland etwa zur Hälfte mit Stickstoff versorgen, werden infolge des Kohlenmangels in ihrer Leistungsfähigkeit aufs schwerste beeinträchtigt. Der letzte Streik im Braunkohlenebiet drohte sie zum Erliegen zu bringen, und die unzureichende Anfuhr aus dem Ruhrrevier bietet für die Aufrechterhaltung des Betriebs eine stete Gefahr. Trotz dem diese Werke gerade wegen ihrer hohen Bedeutung für die Volksernährung bei der Kohlenversorgung auf das allergrößte bevorzugt werden, ist es bei dem jetzigen Mangel an rollendem Material, hauptsächlich an Lokomotiven, und den trotzlosen Arbeitsverhältnissen in den Ruhrrevieren nicht möglich, die 140 Wagen täglich heranzurufen, die sie zur Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit brauchen. Wie schwer dadurch unsere Landwirtschaft und Brotversorgung getroffen wird, liegt auf der Hand.

Die ernste Lage in Ost- und Westpreußen.

Die Lage in Ostpreußen ist wie die „Bad. Pr.“ von zutiefster Seite her, bedenklich ernst. Der 8. Armee stehen beispielsweise mehrere holländische Divisionen gegenüber, der 10. Armee etwa 30.000 Mann. Dabei ist zu bedenken, daß die beiden deutschen Armeen nur von ganz geringer Kampfkraft sind. Die „eiserne Division“, die sich nach der „eiserne Brigade“ nannte, besteht z. B. nur aus 50 Mann. Die polnische Propaganda in Westpreußen und der polnische Vorstoß nach Norden erschweren die Verteidigungsmaßnahmen gegen die Völkerverwirrung in höchstem Maße. Der Volksgutrat in Königsberg und verschiedene örtliche Arbeiter- und Soldatenräte versuchen die Öffentlichkeit durch unrichtige Meldungen zu beruhigen. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die Lage als durchaus ernst zu bezeichnen ist.

Das Wahlergebnis in Mecklenburg.

Bei den Wahlen zum verfassunggebenden mecklenburgischen Landtag verteilten sich die Sitze nach dem vorläufigen Wahlergebnis wie folgt: Sozialdemokraten 31, Demokraten 18, Deutschnationale Volkspartei 8, Deutsche Volkspartei 3, Mittelstandspartei 1, Dorfbund 1, außerdem noch 2 Sitze für die verbundene Liste der bürgerlichen Parteien des 4. Wahlkreises.

Erzwingung Trauer für Liebknecht.

In Stettin protestierte eine Versammlung von 5000 Beamten gegen eine erzwungene Trauer für Liebknecht und forderte von dem Arbeiter- und Soldatenrat eine ausreichende Genugtuung für die Behörden und insbesondere für den Oberpräsidenten wegen der durch die gewaltsame Eilung von roten Klaggen anlässlich der Beerdigung von Liebknecht angetanen Verleumdung. Auch die Soldatenräte der aktiven Regimenter und der Marineformation Stettins protestieren öffentlich gegen die Sympathiebekundungen für Liebknecht, dessen Wirt den Bruder mörder herausgeschoben habe.

Die Heimförderung der Deutschen aus China.

Dem Amsterdamer „Allg. Handelsbl.“ zufolge berichten die Times aus Peking: Die Heimförderung der Deutschen aus China erstreckt sich auch auf die Missionare, die als die tätigen Propagandisten betrachtet werden; aber nicht auf die Arztemissionare als geschlossener Verband, obwohl auch einige dieser Missionare heimbefördert werden.

Bildung von Soldatenräten in Italien.

Der italienische Kriegsminister erklärt ein scharfes Verbot gegen die Beteiligung von Offizieren und Mannschaften an politischen Kundgebungen. Die Verordnung untersagt insbesondere die an verschiedenen Stellen vorgenommene Bildung von Soldatenräten, die die Ruhe und Sicherheit der Nation gefährden.

Baden.

Durch Verordnung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 22. Januar 1919 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 6, Seite 25) ist die Vermittlung offener Stellen für männliche und weibliche Arbeitskräfte aller Art (Angestellte, gewerbliche, landwirtschaftliche, häusliche Arbeiter, Dienstboten) auf die öffentlichen und diejenigen bestehenden, nicht öffentlichen Arbeitsnachweise beschränkt worden, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden und sich den für ihren Betrieb vom Staatskommissar oder der von ihm beauftragten Stelle ergebenden Bestimmungen unterwerfen. Die Arbeitgeber haben alle offene Stellen jeweils auf schnellstem Wege bei dem nächsten Arbeitsnachweis anzumelden; dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber eine Behörde ist. Entlassungen von Arbeitskräften dürfen nur noch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen, sofern nicht eine längere Kündigungsfrist gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist. Ausnahmen gelten für vorübergehende Beschäftigungen und Fälle, in denen nach gesetzlicher Vorschrift ohne Frist gekündigt werden darf; zu den letztgenannten Fällen zählt jedoch nicht Mangel an Betriebs- oder Rohstoffen. Arbeitgeber, die gezwungen sind, Arbeitskräfte infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse zu entlassen, müssen die Zahl der zu Entlassenden gleichzeitig mit der Kündigung dem zuständigen Arbeitsnachweis anzeigen. Allen zu entlassenden Arbeitskräften ist bei der Kündigung der nächstgelegene, für sie zuständige Arbeitsnachweis vom Arbeitgeber ausdrücklich bekannt zu geben.

Militärische Grenzverte.

Die im Laufe des Krieges verbannten militärischen Grenzposten gegen spionageverdächtige Personen und sonstige unzuverlässige Personen sind allgäu aufgehoben worden.

Den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten.

Der Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen in Karlsruhe und der Badische Bauernverein in Freiburg sind zum Handel mit Hülsenfrucht Saatgut — und zwar sowohl zum Ankauf wie zum Vertrieb — im Lande Baden zugelassen worden.

Nach einer Mitteilung der Landesermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt ist nicht zu befürchten, daß wie im letzten Spätjahr, bei Ausstellung der Saatkartten Verzögerungen eintreten werden, da die einzelnen Kommunalverbände ausreichend mit Saatarten versehen sind. Erforderlichenfalls können solche unmittelbar bei dem Vertrauensmann der Reichsgetreidestelle für den Saatgutverkehr, Diplom-Landwirt Erich Herrmann (Adresse: Landesermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt in Karlsruhe), angefordert werden.

Nr. 6 des Badischen Gesetzes- und Verordnungsblattes hat folgenden Inhalt: Verordnungen: des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilisierung; die Arbeitsvermittlung betreffend; die Vereinfachung des Arbeitsnachweises betreffend. Berichtigung.

Badische verfassunggebende Nationalversammlung.

Die Tagesordnung der 2. öffentlichen Sitzung am Donnerstag den 30. Januar 1919, vormittags 10 Uhr, enthält außer der Anzeige neuer Eingänge folgende Punkte:

1. Beschlussfassung über die geschäftliche Behandlung der angelegten Gesetzesvorlagen wegen Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung sowie von weiteren Eingängen;
2. Bekanntgabe der Konstituierung der bis jetzt bestellten Kommissionen für Wahlprüfung, Verfassung und Geschäftsordnung usw.;
3. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission und Beratung über den Vertrag wegen Herstellung der Deutschen für die Verfassunggebende Nationalversammlung, Berichterstatter Abg. Witte mann;
4. Mündliche Berichte der Wahlprüfungskommission und Beratung über die Wahl zur Nationalversammlung a) im zweiten Wahlkreis: Landeskommissariat Freiburg, Berichterstatter Abg. Ziegler; b) im vierten Wahlkreis: Landeskommissariat Mannheim, Berichterstatter Abg. Seubert.

oc. Der Verfassungsausschuss der Nationalversammlung formulierte in seiner jetzigen Sitzung den § 12, der von der Wehrpflicht spricht, folgendermaßen: „Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Gesetzen des Deutschen Reiches.“ § 13 (betr. Eigentum und persönliche Freiheit der Wähler) wurde mit einer kleinen Streichung angenommen.

Der Wichtigkeit der Materie entsprechend (Sozialisierungsfrage) knüpfte sich an den folgenden § 14 eine größere Aussprache. Die Vertreter der Sozialdemokratie traten für die jetzige Fassung der Regierungsvorlage ein, während von den Vertretern der bürgerlichen Parteien besonders juristische Bedenken gegen diesen Paragraphen geltend gemacht wurden. Hierauf betonte ein Redner der Sozialdemokraten, daß zuerst die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten in Betracht kommen, denen sich die Jurisprudenz keinesfalls hemmend in den Weg stellen dürfe. Hierauf forderten Vertreter der bürgerlichen Parteien, daß bei allen Entscheidungen unbedingt der Zivilrechtsweg offen gehalten werden müsse. Nach einer längeren Aussprache stellte der Berichterstatter einen Änderungsantrag, wonach die Höhe der Entschädigung bei einer Sozialisierung durch die Zivilgerichte bestimmt wird. Das Nähere bestimmt dann das Entschädigungsgesetz. Dieser Änderungsantrag wurde mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen und damit der sozialdemokratische Antrag abgelehnt.

Der § 14 lautet nun in der neuen Fassung: „Das Eigentum steht unter dem Schutz der Verfassung. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Entscheidung des Staatsministeriums und gegen Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmen die Zivilgerichte. Das Nähere bestimmt das Entschädigungsgesetz, ob und unter welchen Voraussetzungen Privatbesitz zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit dem Eigentümer ganz oder teilweise entzogen werden kann, wird durch das Gesetz bestimmt. Die hierzu zu erlassenden Gesetze bedürfen der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.“

Der § 15 (Verbindlichkeit des Staates gegen seine Gläubiger) wurde mit einer kleinen Änderung beibehalten. — Zu § 16 (Strafsachen) wurde als Termin, innerhalb dessen ein Verhafteter unbedingt vernommen werden muß, der Zeitraum von 24 Stunden festgelegt. Der Absatz 3 des § 16, welcher die Abschaffung der Todesstrafe bestimmt, wird gestrichen, da man hier die Entscheidung des Reiches abwarten will. Fortsetzung Mittwoch vormittag.

Am 28. Jan. Abends, 28. Jan. Gestern mittag besetzten die Franzosen den rechtsrheinischen Brückenkopf der Eisenbahnbrücke bei Leopoldshöhe. Die dort befindliche Wache der Volkswache mußte sich zurückziehen.

Aus der Landeshauptstadt.

„Eindenburg in der Ratskammer“. Unter dieser Epithete brachte der „Volkstribüne“ dieser Tage eine Notiz, wonach bei einem Besuch französischer Offiziere im Karlsruher Rathaus das Bild Hindenburgs, des Ehrenbürgers der Stadt Karlsruhe aus dem Empfangszimmer des Oberbürgermeisters entfernt und in das Dienerrzimmer gestellt worden sei. Das städtische Nachrichtenamt bemerkt hierzu: In der Tat befand sich das Bild Hindenburgs, das auf einer Staffelei im Empfangszimmer stand, als der Oberbürgermeister zu der Besprechung mit dem französischen Besuch in sein Sprechzimmer eintrat, zu seinem Erstaunen nicht an seinem Platze. Wie sich nachher herausstellte, war es ohne Wissen und Willen des Oberbürgermeisters auf Veranlassung eines anderen bei der Besprechung beteiligten Herrn in das anstößende Besozimmer (nicht Dienerrzimmer) verbracht worden. Der Oberbürgermeister hat dieses Vorgehen entschieden mißbilligt und das Hindenburgbild sofort wieder an seinen früheren Platz verdingen lassen.

Staatsanzeiger.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 9. Januar d. J. dem Vorstand des Versorgungsamts XIV. Armeekorps Oberlieutenant Raas die Stelle des Kommandanten des III. Distrikts der badischen Landespolizei in Karlsruhe mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts übertragen.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 11. Januar d. J. beschlossen, dem Vortrager des Universitätssekretariats Anglerat Franz Freudemann in Freiburg den Titel Oberkonsulent zu verleihen.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unter dem 11. Januar d. J. beschlossen, den ordentlichen Professor der Geometrie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Hans Mohrmann seinem Ansuchen entsprechend mit Wirkung vom 1. April d. J. aus dem staatlichen Dienste zu entlassen.

Die vorläufige Volksregierung hat unterm 13. Januar d. J. beschlossen, dem Finanzassessor Otto Sammetier von Karlsruhe den Titel Finanzamtman zu verleihen und den Finanzassessor Max Jäger von Rastatt unter Verleihung des Titels Finanzamtman zum zweiten Beamten der Finanzverwaltung zu ernennen.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 10. Januar d. J. beschlossen, den Fortmeister Karl Wittemann in Durlach auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen und ihm den Titel Fortmeister zu verleihen, ferner den Fortassessor Hermann Dießlin aus Gauangeloch zum Fortamtman zu ernennen.

Die vorläufige Volksregierung — Gesamtministerium — hat unterm 14. Januar d. J. beschlossen, den Fortmeister Karl Roth in Redargemünd unter Verleihung des Titels Fortmeister und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste seinem Ansuchen gemäß auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

den nachbenannten Oberförstern und zweiten Beamten der Forstverwaltung unter Ernennung zu Forstamtsvorständen zu übertragen und zwar: Franz Burger das Forstamt Wolfach, Dr. Emil Zimmer das Forstamt Obenheim, Karl Rühle das Forstamt Sickingen, Otto Raubi das Forstamt Tengen, Max Nahlitz das Forstamt Pfullendorf, Friedrich Schäfer das Forstamt Vogberg und Hermann Fürtentwirth das Forstamt Sickingen;

den Forstamtsvorständen und zwar: den Forstmeister Hermann Krautinger in Offenburg das Forstamt Konstanz, Otto Oberbach in Konstanz das Forstamt Badoltszell und Philipp Reinhardt in Wolfach das Forstamt Schönbühl b. S. in Redargemünd, den Oberförstern Otto Spismüller in Sickingen das Forstamt Forzheim, Eugen Gish in Mhingen das Forstamt Offenburg, Dr. Rudolf Pfeiffer in Tengen das Forstamt Gernsbach und Paul Frank in Stein das Forstamt Mhingen zu übertragen.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 15. Januar d. J. den Oberbauinspektor Johann Baptist Leutner in Freiburg auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 16. Januar d. J. beschlossen, den Bauinspektor Andreas Weimer in Bruchsal unter Ernennung zum Oberbauinspektor und die Finanzinspektoren Johann Ranzer in Dürckheim, Valentin Willy in Tauberbischofsheim, Wilhelm Joss in Forzheim, Heinrich Gishorn in Freiburg, Eduard Frey in Freiburg, Robert Laubert in Heidelberg, Georg Reuber in Rodach, Ernst Höfner in Karlsruhe, Richard Lachenmayer in Badoltszell, Emil Poltrath in Karlsruhe und Peter Schmitt in Donaueschingen unter Ernennung zu Oberfinanzinspektoren in ihren Amtsstellen zu befähigen.

Die badische vorläufige Volksregierung hat mit Entschädigung vom 18. Januar d. J. das Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Gehelmen Oberbauinspektor Hermann Stolz auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treuesten Dienste auf den 1. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 21. Januar d. J. den Kreisbauinspektor Achilles Bernhard in Karlsruhe zum Oberbauinspektor ernannt.

Der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Karlsruher, Delanats Wehrschütz, präsentierte bisherige Hofkaplan Karl August Sellig in Heilbronn ist am 17. November 1918 kirchlich eingekerkelt worden.

Der mit Staatsministerialeinschließung vom 7. November 1918 aus der Zahl der vom Erzbischoflichen Ordinariat vorgeschlagenen Bewerber auf die katholische Karlsruher Oberbauinspektion, Delanats Philippburg, designierte Pfarrverweser Stephan Wildemann in Oberhausen ist am 26. Dezember 1918 kirchlich eingekerkelt worden.

Vom Ministerium der Justiz ist unterm 19. Dezember 1918 Rechtsanwalt Dr. Martin Gischhorn, der seine Zulassung beim Landgericht Mannheim aufgegeben hat, als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Baden und gleichzeitig beim Landgericht Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Baden zugelassen worden.

Vom Ministerium der Justiz ist unterm 27. Dezember 1918 Gerichtsassessor Dr. Herbert Engelhard aus Mannheim als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim zugelassen worden.

Das Ministerium der Justiz hat unterm 3. Januar d. J. die Justizsekretäre Karl Geisenbörner bei der Direktion des Wänerzuchtshaus Bruchsal zur Direktion des Landesgefängnisses Freiburg und Artur Schreyer bei der Direktion des Landesgefängnisses Freiburg zur Direktion des Wänerzuchtshaus Bruchsal versetzt.

Das Ministerium der Justiz hat unterm 3. Januar d. J. den Justizsekretär Karl Wäsch beim Landgericht Mannheim zum Amtsgericht Mannheim und den Justizaktuar Hermann Schmitt beim Amtsgericht Mannheim zum Landgericht Mannheim versetzt.

Vom Ministerium der Justiz ist unterm 9. Januar d. J. Gerichtsassessor Karl Sellig aus Mannheim als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim zugelassen worden.

Das Ministerium der Justiz hat unterm 21. Januar d. J. den Justizsekretär Johann Jacobi beim Amtsgericht Adelsheim seinem Ansuchen entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen treuesten Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. Januar d. J. den Gewerbelehrerkandidaten Rudolf Schiel in Karlsruhe zum Gewerbelehrer in Tauberbischofsheim ernannt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 7. Januar d. J. den Unterlehrer Eduard Frey an der gewerblichen Fortbildungsschule in Badisch-Mheinfeld zum Hauptlehrer daselbst ernannt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. Januar d. J. den Gewerbelehrerkandidaten Ernst Böhler in Durlach zum Gewerbelehrer in Sickingen ernannt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. Januar d. J. den Gewerbelehrerkandidaten Alfred Rudi in Karlsruhe zum Gewerbelehrer in Durlach ernannt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 18. Januar d. J. die Veretzung des Verwaltungssekretärs Adolf Franzonia beim Bezirksamt Heidelberg zum Landeskommissar Mannheim zurückgenommen und den Verwaltungssekretär Robert Poppre beim Bezirksamt Mannheim dem Landeskommissar daselbst zugewiesen.

Mit Entschädigung des Verkehrsministeriums vom 18. Januar d. J. wurde die Veretzung des Betriebsinspektors Georg Höfeler in Mannheim nach Karlsruhe zurückgenommen und Betriebsinspektor Richard Goebes in Badoltszell statt nach Mannheim zum Betriebsbureau der Generaldirektion der Staatseisenbahnen nach Karlsruhe versetzt.

Mit Genehmigung des Reichsministeriums vom 21. Januar d. J. wurde Maschineninspektor Eugen Keller in Karlsruhe zur Werkstätteninspektion Schweigen bestellt.

Mit Entschließung des Verkehrsministeriums wurde Bauinspektor Arthur Benz in Karlsruhe zur Bauinspektion Basel, Bauinspektor Emil Rärcher in Karlsruhe zur Bauinspektion 2 Freiburg und Bauinspektor Erich Hauenschild in Offenburg zum Bahnunterhaltungsbureau der Generaldirektion der Staatseisenbahnen nach Karlsruhe versetzt.

Das Finanzministerium hat unterm 18. Januar d. J. den Forstamtsleiter Albert von Gler dem Forstamt Baden als zweiten Beamten angewiesen.

Das Finanzministerium hat unterm 20. Januar d. J. den Finanzamtsleiter Theodor Gantner bei der Forst- und Domäneninspektion zum Hauptzollamt Basel versetzt.

Die Forst- und Domäneninspektion hat unterm 16. Januar d. J. den Finanzsekretär Hermann Stern in Konstanz zum Domänenamt Meersburg versetzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat die Eisenbahnschreiber Ernst Hänsler in Lahr-Stadt nach Etodach, Edmund Schirer in Singen (Hohenwiel) nach Denzlingen, Julius Bierling in Ettlingen nach Achern, Max Silberbrand II in Mannheim nach Waldshut, Theodor Selmschläder in Wissembourg zum Zentralverwalter, Emil Giesler in Weil-Neopoldshöhe nach Basel und Gustav Zehle in Weil-Neopoldshöhe nach Basel versetzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 13. Dezember d. J. den Bauinspektor Jakob Hertner in Heidelberg nach Schweigen versetzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 14. Januar d. J. den Bauinspektor Rius Barth in Mannheim nach Heidelberg versetzt.

Gestorben:

am 23. Dezember 1918: Keller, Ferdinand, Oberrealschule an der Oberrealschule in Konstanz.

Gültigkeit der wirtschaftlichen Verordnungen betr.

Wir nehmen Bezugnahme auf die im R.G.B. 1919 S. 16 veröffentlichte Bekanntmachung der Reichsregierung vom 28. Dezember 1918 hinzuweisen. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Eingriffe einzelner Personen, sowie örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Änderung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.

Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle von dem Bundesrat, dem Reichsanwalt, der Heeresverwaltung und der militärischen Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfang behalten haben und daß auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der in Frage kommenden Stoffe ausschließlich von den Verordnungen genantenen oder den inzwischen an ihre Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist. Jedes Eingreifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und strafbar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes- und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Reichsregierung:

Ebert, Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts:
Dr. August Müller.

Der Staatssekretär
des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung:
Koch.

Es wird hiermit von hier aus das Gleiche festgestellt und erklärt auch hinsichtlich der von den geordneten kriegswirtschaftlichen Verordnungen und Anordnungen.

Im ganzen ist beachtlich, daß widerrechtliches Eingreifen von Seiten unbefugter Dritter, Einzelpersonen oder unzuständiger Stellen, diese sehr leicht, unter Umständen in erheblichem Umfang, auch privatrechtlich verantwortlich und schadensersatzpflichtig macht.

Karlsruhe, den 23. Januar 1919.

Badisches Ministerium für Ernährungswesen.
Trunk, Dr. Schühly.

Bekanntmachung.

Zur Regelung des Arbeitsnachweises während der Übergangszeit zur Friedenswirtschaft wird im Hinblick auf die Verordnung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilisierung, betreffend die Arbeitsvermittlung vom 22. Januar 1919 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 6, S. 28) bekannt gegeben:

1. Die Leitung des gesamten Arbeitsnachweises in Baden liegt bei dem, dem Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungsfragen angegliederten Landeswirtschaftsamts in Karlsruhe, Kronenstr. 40.

Die tatsächliche Arbeitsausführung liegt bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung in Karlsruhe, Zähringerstr. 100.

2. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die nach § 1 der obengenannten Verordnung zugelassenen Arbeitsnachweise.

3. Die Arbeitsvermittlung erstreckt sich auf alle Berufe für männliche und weibliche Personen.

4. Alle Arbeitsuchenden richten ihre Gesuche an den nächstgelegenen, nach § 1 der obengenannten Verordnung in Betracht kommenden Arbeitsnachweis; sie können sich aber auch bei einem beliebigen anderen nach § 1 der Verordnung zugelassenen Arbeitsnachweis melden. Die Gesuche sind grundsätzlich nur bei einem Arbeitsnachweis einzureichen.

5. Die Arbeitgeber melden offene Stellen bei dem nächstgelegenen, nach § 1 der obengenannten Verordnung in Betracht kommenden Arbeitsnachweis. Die Arbeitgeber melden ihren Bedarf grundsätzlich nur bei einem Arbeitsnachweis an.

6. Die mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stellen haben dem Landeswirtschaftsamts oder dessen Beauftragten auf Verlangen die erforderliche Auskunft über die den Arbeitsnachweis betreffenden Fragen zu erteilen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungsfragen.
Ministerium für soziale Fürsorge.
Der Minister: Markloff.

Staatszuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten betr.

I.

Um den rückkehrenden Kriegsteilnehmern und sonstigen Arbeitslosen Gelegenheit zur Beschäftigung zu bieten, haben zahlreiche Gemeinden zum Teil in erheblichem Umfang Notstandsarbeiten in Angriff genommen. In manchen Gemeinden steht aber dem gleichen Vorhaben der Umstand entgegen, daß infolge der durch den Krieg verursachten Steigerung der Preise und Löhne die Kosten, mit denen die Ausführung solcher Unternehmungen verbunden ist, sich in ganz außerordentlicher, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigender Weise erhöht haben. Um dieses Hindernis aus dem Wege zu räumen, haben sich Reich und Staat entschlossen, zu den Kosten dieser Notstandsarbeiten Zuschüsse zu leisten.

II.

Demgemäß wird im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Die Zuschüsse werden an Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie an öffentliche Wassergenossenschaften und Feldbereinigungsgemeinschaften gewährt, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen können keine Zuschüsse erhalten. Jedoch können Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse auch dann gewährt werden, wenn sie sich mit anderen Körperschaften oder Privatpersonen, die selbst von der Unterstützung ausgeschlossen sind, zu gemeinsamen Unternehmungen verbinden oder sich in anderer Weise, z. B. durch Zuschußgewährungen, Übernahme von Haftungen usw. an den Unternehmungen beteiligen. Die Zuschüsse werden in diesem Falle aber nur in dem Maße gewährt, welches der Beteiligung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entspricht.

Unternehmungen, zu denen nach den Bestimmungen des Bundesrats vom 31. Oktober 1918 Zuschüsse aus den Mitteln des Reichskommissars für das Wohnungswesen gegeben werden (bergl. Badischer Staatsanzeiger Nr. 274 vom 23. November 1918) scheidet für die hier in Frage stehende Zuschußgewährung aus. Dagegen können für andere Wohnungsbauten, die aus diesen Mitteln nicht unterstützt werden, und für andere Gemeindebauten, z. B. Schulhäuser, Zuschüsse gewährt werden.

2. Zuschüsse sollen nur zur Ausführung solcher Unternehmungen bewilligt werden, die an sich auch wirtschaftlich gerechtfertigt sind, deren Ausführung aber durch die gegenwärtigen Baustoffpreise und Löhne gehindert werden würde. Ferner sollen im allgemeinen nur solche Unternehmungen bedacht werden, bei welchen der Aufwand für die Löhne den Aufwand an Baustoffen bedeutend überwiegt und Kohlen nur in geringem Maße gebraucht werden, sowie solche, die hinsichtlich auch bei Schneefall und Frost fortgeführt werden können. Demnach kommen also Arbeiten der Eisenbahn und Straßenbahnen, an Kanälen, Kanalisationen und Wasserleitungen, Bewässerungen und Entwässerungen, Holzfällungen- und Holzschneearbeiten, Arbeiten in Steinbrüchen, Ziegelleien und Tongruben vorzugsweise in Betracht. Jedoch sind auch andere Arbeiten von der Zuschußgewährung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

3. Die Zuschüsse werden nur zur Bestreitung der durch den Krieg verursachten Übersteuerung gewährt. Als solche gilt der Betrag, um den der derzeitige Kostenaufwand den mutmaßlichen Aufwand vom Juli 1914 zuzüglich eines Zuschlages von 40 b. S. übersteigt. Auch wird ein Zuschuß nur für die bis zum 15. Juli 1919 tatsächlich ausgeführten Unternehmungen oder für die bis dahin tatsächlich ausgeführten Teile der Arbeiten gewährt. Bei erheblicher Verzögerung der Arbeiten durch Unbill der Witterung oder infolge von Schwierigkeiten in der Beschaffung der Baustoffe kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Verlängerung wäre beim Ministerium des Innern nachzusuchen.

Kann das Unternehmen voraussichtlich innerhalb der Frist nicht zu Ende geführt werden, so ist für die Bemessung des Zuschusses nicht der Kostenaufwand und die Übersteuerung des ganzen Unternehmens, sondern nur desjenigen Teiles zugrunde zu legen, der innerhalb der Frist ausgeführt werden kann.

4. Als Zuschuß werden vom Reich drei Sechstel und vom Staat ein Sechstel der Übersteuerung gewährt, dem Unternehmer bleiben also nur zwei Sechstel der Übersteuerung zur Last. Die Zuschüsse sind unverzinslich und nicht zurückzuerheben.

5. Die Gesuche sind beim zuständigen Bezirksamt in doppelter Fertigung einzureichen und sollen folgende Angaben enthalten (in der Klammer ist die Beantwortung für ein Beispiel beigefügt):

- Gesuchstellerin: (Gemeinde . . .)
- Unternehmen: (außerordentliche Instandhaltung des Gemeindeverbindungsweges von . . . nach . . .)
- Veranschlagter Kostenaufwand nach den derzeitigen Preisen (24 000 M.)
- Davon treffen ungefähr auf Löhne (20 000 M.) auf Materialkosten (4 000 M.)
- Veranschlagter Kostenaufwand nach Friedenspreisen: Zuschlag von 40 b. S. (15 000 M.) (6 000 M.) zusammen (21 000 M.)
- Die Übersteuerung beträgt im ganzen (3 000 M.) für die Gesuchstellerin allein nach Abzug der Beiträge von Beteiligten (2 000 M.)
- Davon kommt für die Zeit der Ausführung bis 1. Juli 1919 zum Ansatz (1 500 M.)
- Hiervon übernimmt die Gemeinde % (500 M.)
- Demgemäß werden Zuschüsse beantragt vom Reich (750 M.) vom badischen Staat (250 M.)

Dem Gesuch sind die zur Prüfung der Angaben erforderlichen Unterlagen beizufügen.

6. Das Bezirksamt hat die Gesuche auf ihre Vollständigkeit und auf Richtigkeit der Angaben zu prüfen und mit seiner Äußerung mit tunlichster Beschleunigung weiter vorzuliegen, und zwar:

- wenn es sich um ein Unternehmen aus dem Geschäftsbereich der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, also von Straßen- oder Wasserbauten, um Unternehmungen der Landeskultur, um Feldbereinigungen oder um Kanalisationen und Wasserleitungen handelt, an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
- wenn es sich um Wohnungsbauten handelt, an das Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungsfragen,
- im übrigen an das Ministerium des Innern.

7. Die in Ziffer 6 genannten Zentralbehörden erlassen einen vorläufigen Feststellungsbescheid:

- über die vorläufige Höhe der Normalkosten des Unternehmens (Ziffer 6),
- über die geschätzte Höhe der Gesamtübersteuerung (Ziffer 5),
- über die geschätzte Höhe der für die Zuschüsse in Betracht kommenden Übersteuerungsteile in der Voraussetzung eines anschließenden Baufortschritts (Ziffer 5g).

d) über die Höhe des Anteils, mit dem sich das Reich und der badische Staat an dem Übersteuerungsanteil (c) zu schuldweise beteiligen, unter zahlenmäßiger Angabe dieses Anteils für das Reich und für den badischen Staat. Falls der Betrag unter c) die Höhe von 150 000 M. übersteigt, ist vor Erlassung des Feststellungsbescheids die Einwilligung des Demobilisationsamtes in Berlin einzuholen. Abschriften des Feststellungsbescheids sind in je 2 Fertigungen dem Demobilisationsamt in Berlin und in je einem Stück dem Finanzministerium vorzulegen.

8. Bis zur Höhe der nach 7 d) vorläufig festgestellten Zuschüsse können nach Maßgabe des Baufortschritts auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Zentralbehörde Zuschüsse bewilligt werden.

9. Über das Verfahren bei der Prüfung der Baurechnungen, sowie das Buchungs- und Zuschußverfahren ergeht besondere Verfügung.

III.

Durch die vorstehend geregelte Zuschußleistung wird die Übernahme von Notstandsarbeiten den Gemeinden, Preisen und Genossenschaften erheblich erleichtert. Es darf deshalb die Erwartung ausgesprochen werden, daß diese Körperschaften namentlich — soweit noch nicht geschehen — ohne jeden Verzug und ohne die Verbessehung der Zuschußgesuche abzuwarten, die tunlichst rasch und wohlwollend erledigt werden sollen, die Arbeiten in Angriff nehmen, welche zur Beschäftigung der Arbeitslosen erforderlich sind.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

J. A. gez. Weingärtner.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungsfragen.
gez.: Markloff.

Änderung der Amtsgerichtsbezirksteilung betr.

Die vorläufige Volksregierung hat unterm 27. Januar d. J. beschlossen, für die Dauer der Besetzung des Präsidentenpostens Pehl den in das besetzte Gebiet fallenden Teil des Amtsgerichtsbezirks Offenburg dem Amtsgerichtsbezirk Lehl und den von der Besetzung freibleibenden Teil des Amtsgerichtsbezirks Lehl dem Amtsgerichtsbezirk Bühl zuzuteilen.

Diese Entscheidung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Karlsruhe, den 28. Januar 1919.

Ministerium der Justiz.

Der Ministerialdirektor:
Duffner.

Meyer.

Die außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt 1919 betr.

Die nach Bekanntmachung im S.G.B. 1918, S. 813, in Aussicht genommene außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt wird stattfinden.

Die förmlichen Meldungen zu dieser im Spätherbst 1919 abschließenden, nach Maßgabe der Landesherrenl. Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913, Nr. XVI, S. 333, Nr. X) abzuhaltenden Prüfung sind spätestens bis zum 1. März d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen unter Vorlage der nach der Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise, soweit sie nicht schon früher eingereicht worden sind. Außerdem ist ein militärischer Ausweis (Führungszugang, Kriegsdienstausweis, Militärpasse) beizufügen.

Denjenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung f. Bt. zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Hausarbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Vergünstigungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung werden die Kandidaten auf die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 10. November 1918 (S.G.B. 1918, S. 271) über „Die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt“ aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizufügen. In der bevorstehenden außerordentlichen Prüfung werden nur Kriegsteilnehmer zugelassen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt, Baumgart.

Bekanntmachung.

Der Schleppschiffahrtsgesellschaft auf dem Neckar in Oelbronn wird auf ihr Ansuchen im Benehmen mit der Württembergischen und Hessischen Regierung auch für das badische Hoheitsgebiet gestattet, einen weiteren Zuschlag von 10 vom Hundert auf den gesamten Schlepplohn für Fahrzeug und Ladung, also auch für leere Schiffe, zu dem mit Bekanntmachung vom 26. Juli 1918 (Staatsanzeiger Nr. 176 vom 1. August 1918) genehmigten Zuschlag von 20 vom Hundert zum Schlepplohn zu erheben. Der jederzeitige Widerruf dieser Zulassung ist vorbehalten. Sie tritt unter Vorbehalt auf Innehaltung der in § 6 Absatz 3 der Konzeptionsurkunde vom 22. September 1877 für Tarifverordnungen vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von einem Monat sofort in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 23. Januar 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner, Dr. Schühly.

Höchstpreise für Kartoffeln betr.

Mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts wird in Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. September 1918 (Staatsanzeiger Nr. 207 vom 6. September 1918) an Stelle der seit 1. Januar 1919 weggefallenen Schnelligkeitsprämie von 50 Pf. und der Anfuhrprämie von höchstens 25 Pf. eine Aufbehalterungsprämie von 75 Pf. für jeden nach dem 1. Januar 1919 durch den Erzeuger abgelieferten Zentner Kartoffeln festgesetzt. Der Erzeugerpreis für einen Zentner Kartoffeln beträgt hiernach 6 M. 25 Pf. Dieser Preis schließt die Kosten der Anfuhr zur Verladestelle sowie des Einladens in den Eisenbahnwagen oder das Schiff ein. Im übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 3. September 1918 unberührt.

Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Ministerium für Ernährungswesen.

J. A.: Dr. Schneider, Dr. Nicolai.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Gültigkeit der während des Krieges von dem Bundesrat, dem Reichskanzler, der Kriegsverwaltung u. den militärischen Befehlshabern erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen. Vom 28. Dez. 1918.

Eingriffe einzelner Personen sowie örtlicher In-
stanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen
geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden
Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Ände-
rung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.
Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle
von dem Bundesrat, dem Reichskanzler, der Kriegsver-
waltung und den militärischen Befehlshabern inner-
halb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtschaft-
lichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung sei-
tens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre
Wirksamkeit in vollem Umfang behalten haben und daß
auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der
in Frage kommenden Stoffe ausschließlich den in den
Verordnungen genannten oder den inzwischen an ihre
Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist. Jedes Ein-
greifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche An-
ordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und straf-
bar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes-
und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaft-
lichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Reichsregierung:

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts:
Dr. August Müller.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche
Demobilisierung:
Roeth.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur
Öffentlichen Kenntnis. 3.555
Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.
In der Gemeinde Münsingen, Amt Bretten, ist die
Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. 3.554
Karlsruhe, den 25. Januar 1919.

Bezirksamt.

Badisches Landestheater.
Im Konzerthaus
Donnerstag, 30. Januar 1919, (Do. 19)

Als ich noch im Flügelkleide
Anfang 7 Uhr. Ende 9 Uhr.

Bereinigung (E. B.) Karlsruhe

Sonntag den 2. Februar, nachm. 1/2 Uhr, findet im
Stadt. Konzerthaus eine Theateraufführung für unsere
Bereinigung statt und zwar: „Mausfang“, Lustspiel von
Goethe. Die Eintrittskarten hierzu werden für unsere
persönlichen Mitglieder von Donnerstag den 30. Jan.
ab täglich von 2-6 Uhr in der Geschäftsstelle des Berei-
nigungsvereins, Akademiestraße 67, gegen Vorzeigen der Mit-
gliedskarte 1918/19 abgegeben. Preise der Plätze:
R. 1., 80, 70, 60, 50, 40, 30 Pfg. Abgezähltes Geld
ist mitzubringen. Vorbestellungen (auch schriftliche)
werden nicht berücksichtigt. Mittwoch den 29. Jan. ist
die Geschäftsstelle geschlossen.

Dienstag den 4. Februar, abends 8 Uhr, beginnt der
Vortragszyklus von Herrn Prof. Paulke über „Die
Entwicklungsvorgänge in der Natur, Entwicklung der
Erde als Weltkörper, der Pflanzen- und Tierwelt, des
Menschen in geologischen Zeiten“, im Hörsaal für Geo-
logie (Zechn. Hochschule), Eing. Hauptportal. Preis der
Eintrittskarte für alle vier Vorträge für Mitglieder
60 Pfg., für Nichtmitglieder 1.- M. Die Karten sind
nur in der Geschäftsstelle erhältlich, am 31. Jan., 1.
und 3. Februar, von 2-4 Uhr täglich. F.116
Geschäftsstelle des Vereins Volkshilfe,
Akademiestraße 67.

Schuhe
Hausschuhe, ohne Bezugschein, dauer-
hafte Verarbeitung, mit echter Lederspitze,
pro Paar 7.20 Mk. freie Zusendung. Liefe-
rung nur gegen vorherige Einsendung des
Betrages. Bei Nichtgefallen garantieren
wir bereitwillige Zurücknahme und Rück-
zahlung des Betrages. Um genaue
Angabe der Adresse und Schuh-
nummer wird gebeten.
Garantie f. gute Ankunft. Versand gestattet.
Schuhwaren-Fabrik Mimbach (Rheinpfalz).

**4% Pfandbriefe Serie II und III und 4 1/2% Pfand-
briefe der Pester Ung. Commercial-Bank, Budapest.**

Die am 1. Februar 1919 fälligen Zinscoupons obiger
Pfandbriefe sowie die verlostene Stücke werden vom
Fälligkeitstage ab zum Kurse von 103.25 für je
Kr. 100.—

in Berlin: bei der Nationalbank für
Deutschland
in Frankfurt a. M.: bei den Herren Gebrüder
Bethmann
in Hannover: bei den Herren Ephraim Mayer
und Sohn
in Karlsruhe: bei Herrn Veit L. Hom-
burger
wettkäftlich in den Vormittagsstunden eingelöst.
Budapest, im Januar 1919.
Pester Ungarische Commercial-Bank.

Holzschuhe.

Buchen, garantiert fehlerfrei,
hohe Form, in den gangbarsten
Männer- und Frauengrößen
bei größerer Abnahme 1.90
Mark pro Paar. Höchster-
kaufspreis 7.35 Mk. pro Paar. Muster-
Wahnsendung, sortiert in den gangbarsten Größen
Herren- und Frauenschuhen, zu 75.— Mk. franco nur
gegen vorherige Einzahlung des Betrages. Bei Nicht-
gefallen garantieren wir be. eitwillige Zurücknahme und
Rückzahlung des Betrags. Um genaue Adresse und für
Wahnsendungen Angabe der Güterstation wird gebeten.
Garantie für gute Ankunft. Versand gestattet.

Holzschuh-Fabrik Mimbach
(Rheinpfalz). 3.738

Zentralgüterrechtsregister für Baden.

Baden. 3.533
Güterrechtsregister-
eintrag Band II S. 411: Nie-
ter, Friedrich Ludwig,
Kaufmann aus Karlsruhe,
und Emilie Marie gebore-
ne Kaufmann aus Baden.
Vertrag vom 23. Dezem-
ber 1918. — Gütertren-
nung.
Baden, 22. Jan. 1919.
Amtsgericht.

Bruchsal. 3.549
Güterrechtsregister-
eintrag Band II Seite 465:
Wagner, Joseph, Maurer
in Stiefel, und Lina ge-
borene Dafferner. Vertrag
vom 8. Januar 1919. Er-
zuchtungs-gemeinschaft
des BGB. Das in § 2 des
Vertrages bezeichnete ein-
gebrachte Gut der Frau,
sowie alles Vermögen, das
sie noch durch Erbschaft
oder Schenkung unter Leb-
enden erwirbt, ist als ihr
Vorbehaltsgut erklärt.
Bruchsal, 21. Jan. 1919.
Amtsgericht.

Bühl. 3.468
Güterrechtsregister-
eintrag Band II Seite 443:
Gerstner, Wilhelm, Land-
wirt, und Anna geb. Birt
in Bühlertal. Vertrag vom
30. Dezember 1918. Er-
zuchtungs-gemeinschaft
des BGB., rückwirkend
auf den Ehebeginn.
Bühl, 18. Jan. 1919.
Bab. Amtsgericht 2.

Donauerschingen. 3.507
Güterrechtsregister-
eintrag Band I Seite 294:
Gut, Karl, Pfälzer in
Unterbadlingen, und Ka-
roline geb. Ganter da-
selbst.
Vertrag vom 18. Dezm-
ber 1918. Gütertrennung.
Donauerschingen,
den 16. Januar 1919.
Amtsgericht.

Heidelberg. 3.488
Güterrechtsregister-
eintrag Band VI Seite 237:
Köhler, Georg, Kaufmann,
in Heilbrunn, und Emma
geb. Gerdes. Vertrag vom
8. Januar 1919. Er-
zuchtungs-gemeinschaft
des BGB.
Band VI S. 238. Gans,
Wilhelm, Gipser in Hei-
delberg, und Anna gebore-
ne Regel. Vertrag vom
8. Januar 1919. Güter-
trennung.
Heidelberg, 21. Jan. 1919.
Amtsgericht 3.

Heidelberg. 3.550
Güterrechtsregister-
eintrag Band VI Seite 239:
Kling, Adam, Schneider in
Heilbrunn, und Marie
geb. Hedmann. Ver-
trag vom 6. Januar 1919.
Gütertrennung.
Heidelberg, 25. Jan. 1919.
Amtsgericht 3.

Karlsruhe. 3.531
In das Güterrechts-
register ist zu Band IX ein-
getragen:
Seite 259: Unser, Karl,
Kaufmann, Karlsruhe, u.
Elise geb. Wörmann. Ver-
trag vom 16. Jan. 1919.
Allgemeine Gütergemein-
schaft mit Vorbehaltsgut
der Frau.
Seite 260: Häuste,
Theodor, Postkassener,
Karlsruhe, und Berta ge-
borene Köppl. Vertrag
vom 15. Januar 1919. All-
gemeine Gütergemeinschaft
mit Vorbehaltsgut der
Frau.
Karlsruhe, 24. Jan. 1919.
Amtsgericht.

Mannheim. 3.532
Zum Güterrechts-
register Band XIII wurde heute
eingetragen:
1. Seite 371: Robert
Lutz, Fuhrwerksbesitzer, u.
Helene geb. Beck in Mann-
heim. Durch Vertrag vom
8. Januar 1919 ist unter
Aufhebung des Vertrags
vom 15. November 1911
Erzuchtungs-gemein-
schaft vereinbart.
2. Seite 372: Karl Stei-
ber, städtischer Aufseher,
und Barbara geb. Mar-
genell in Mannheim-Rhei-
nan. Vertrag vom 9. Janu-
ar 1919. Gütertren-
nung.
3. Seite 373: Georg Al-
fred Berner Dreher,
Beamter, und Frieda
Margareta geb. Kübler in
Mannheim. Vertrag vom
13. Januar 1919. Er-
zuchtungs-gemeinschaft.
Vorbehaltsgut der Frau
ist das im Vertrage näher
bezeichnete Vermögen.
4. Seite 374: Joseph
Fischer, Schuhmann, und
Anna geb. Kolb in Mann-
heim. Vertrag vom 21.
Januar 1919. Er-
zuchtungs-gemeinschaft.
Vor-
behaltsgut der Frau ist
das im Vertrage näher
bezeichnete Vermögen.
5. Seite 375: Fritz
Waldbut, Postsekretär, u.
Marie geb. Zieger in
Mannheim. Der Mann
hat das der Frau gemäß
§ 1357 BGB. zustehende
Recht, innerhalb ihres
häuslichen Wirkungskrei-
ses die Geschäfte des
Mannes für ihn zu besor-
gen und ihn zu vertreten,
ausgeschlossen.
Mannheim, 25. Jan. 1919.
Bab. Amtsgericht N. 1.

Pforzheim. 3.551
Güterrechtsregister-
eintrag. Verheir., Mathäus,
Schreiner zu Pforzheim,
und Helene geb. Hüber.
Vertrag vom 8. Januar
1919. Gütertrennung.
Amtsgericht Pforzheim.

Bereins-Register. 3.562
Bereinsregister-
eintrag Band I O. R. 8. — Verein
Wegergemeinschaft Of-
fenburg. — Karl Reiter-
ner, Josef W. u. Franz
Wenzler sind aus dem Ver-
band ausgeschieden; statt
ihrer sind die Wegergemei-
ner Theodor Siebert, Emil
Wider und Gustav Wint-
ler in Offenburg beistell-
t.
Offenburg, 25. Jan. 1919.
Amtsgericht.

Bürgerl. Rechtspflege
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
3.544.2 Raftatt. Das
Dienstmädchen Emma
Steinacher in Emmendingen
klagt gegen den Pri-
fizier Anton Weidell, Fri-
her in Raftatt, jetzt unbe-
kannt wo, unter der Ver-
hauptung, der Beklagte sei
der Vater ihres am 21. Ja-

Deutsch-nationale Volkspartei
(Christliche Volkspartei in Baden)

Donnerstag, den 30. Januar 1919, nachmittags
5 Uhr, im oberen Saale des Hotels „Friedrichshof“
in Karlsruhe, Karlsruherstrasse Nr. 28

Begrüßungs-Feier
zu Ehren unserer Abgeordneten

verbunden mit geselliger Unterhaltung. Zu
zahlreichem Besuch laden wir unsere Partei-
freunde aus Stadt und Land freundlichst ein.

Der Wahlausschuß: gez. Dr. Dienstbach.

Schwarzen Lee
Suche größere Posten zu
kaufen. Angebote nur mit Preis.
Biesel, Dortmund,
Schwanenstr. 81, Tel. 2541.

Magantrag geht also auf
kostenfällige, vorläufig
vollstreckbare Beurteilung
des Beklagten zur Zah-
lung von 480 M. nebst 4
Prozent Zinsen hieraus
seit dem Klagestellungs-
tage an. Zur mündlichen
Verhandlung des Rechts-
streits wird der Beklagte
vor das Amtsgericht hier
auf Dienstag, den 18.
März 1919, vormittags 9
Uhr, geladen.
Raftatt, 18. Jan. 1919.
Der Gerichtsschreiber des
Bab. Amtsgerichts.

3.524.2 Waldbut.
Die Maschinenbesitzer Max
Hermann Kappeler Ehefrau
Maria Elisabetha geb.
Greiner zu Wehr, vertre-
ten durch Rechtsanwalt
Dr. Wald in Schopfheim,
klagt gegen ihren genann-
ten Ehemann, früher zu
Wehr, jetzt an unbekann-
ten Orten, auf Grund der
§§ 1565, 1568 BGB. mit
dem Antrage auf Schei-
dung der zwischen den
Parteien zu Säckingen am
12. Oktober 1907 geschlos-
senen Ehe aus Verschul-
den des Beklagten unter
Kostenfolge für Beideren,
und ladet den Beklagten
zur mündlichen Verhand-
lung des Rechtsstreits vor
das zweite Zivilkammer
des Landgerichts zu
Waldbut auf Freitag,
den 4. April 1919, vormit-
tags 9 Uhr, mit der Auf-
forderung, einen bei dem
gedachten Gerichte ange-
lassenen Anwalt zu be-
stellen.
Waldbut, 29. Dez. 1918.
Gerichtsschreiber
des Landgerichts.

Zahlungshyperre.
3.557.2.1 Raftatt. Auf
Antrag der Firma Säch-
sische Bank Akt. der
Pfälzischen Bank in
Mannheim, vertreten
durch die Rechtsanwälte
Dr. Hadenburg, Dr.
Strauß und Dr. Ding in
Mannheim wird den Ei-
senwerken Gaggenau A. G.
in Gaggenau auf Grund
des § 1020 BGB. verbo-
ten, an den Inhaber der
Aktien Nr. 880, 875 und
840 vom 8. November 1915
über je 1000 Mark eine
Leistung zu bewirken, ins-
besondere neue Zins-
renten- oder Gewinn-
anteilscheine oder einen
Erneuerungsschein auszu-
geben.
Raftatt, 23. Jan. 1919.
Bab. Amtsgericht.

3.558. Durlach. In dem
Konkursverfahren über
das Vermögen des Kauf-
manns Gustav Gnaß
in Durlach ist zur Abnah-
me der Schlussrechnung
des Verwalters, zur Erhe-
bung von Einwendungen
gegen das Schlussverzeich-
nis der bei der Verteilung
zu berücksichtigenden For-
derungen, und zur Ver-
schlüsselung der Gläubiger
über die nicht verwert-
baren Vermögensgegenstände der
Schlussrechnung bestimmt
auf Freitag, den 21. Fe-

bruar 1919, vormittags 9
Uhr, vor dem Amtsgerichte
hier selbst. Gerichtssch-
reiber des Amtsger-
ichts Durlach.

3.559. Mannheim. In
dem Konkursverfahren
über das Vermögen des
Anton Gumbel IL. Bau-
geschäft in Mannheim-
Heidenheim, ist zur Ab-
nahme der Schlussrechnung
des Verwalters, zur Er-
hebung von Einwendungen
gegen das Schlussverzeich-
nis der bei einer Vertei-
lung zu berücksichtigenden
Forderungen und zur Ver-
schlüsselung bzw. Anhö-
rung der Gläubiger über
die nicht verwertbaren Ver-
mögensgegenstände und über die
Erstattung der Auslagen
und die Gewährung einer
Vergütung an die Mitglie-
der des Gläubiger-
ausschusses der, Schluss-
termin bestimmt auf: Freitag,
den 21. Februar 1919,
vormittags 11 Uhr, vor
dem Amtsgericht Mann-
heim, 3. 2. 2. Stad. Zim-
mer 113.
Mannheim, 23. Jan. 1919.
Der Gerichtsschreiber des
Amtsgerichts 3. 3.

Strafrechtspflege.
Labung.
3.509.7 Breisach.
Der Händler Josef Rai-
mund, geboren am 24. De-
zember 1871 in Sasbach,
wohnhaft in Hornussen
(Schweiz), wird beschuldigt,
daß er durch ein Vergehen
nach § 140 Abs. 1 Nr.
3 StGB. die Wehrpflicht
verletzt habe. Er wird auf
Anordnung des Amts-
gerichts Breisach auf Don-
nerstag, 20. März 1919,
vormittags 10 Uhr, vor
das Schöffengericht in
Breisach zur Hauptver-
handlung geladen. Auch
bei unentschuldigtem Aus-
bleiben wird zur Haupt-
verhandlung geschritten
werden.
Breisach, 23. Jan. 1919.
Der Gerichtsschreiber des
Amtsgerichts.

**Verchiedene
Bekanntmachungen.**
Fischwasser-
Verpachtung.

Die hiesige Stadtgemein-
de läßt am Montag, den 3.
Februar 1919, nachm. 4 1/2
Uhr, im Rathaus das
Fischwasser auf hiesiger
Gemarkung — dasjenige
im Schlierbach ausgenom-
men — für 12 weitere
Jahre öffentlich verpach-
ten.
F.118.3.2.1
Schopfheim, 25. Jan. 1919.
Bürgermeisteramt.

Stipendium.
Aus der General-Gmei-
nlichen Stipendienstif-
tung ist ein Stipendium
von 200 M. an einen Stu-
dierenden auf einer Uni-
versität, technischen Hoch-
schule oder Kunstakademie
für das Winterhalbjahr
1918/19 zu vergeben. Ver-
rechtigte Verwandte des
Stifters wollen ihre Ver-
erbung nebst Abgangs-

zeugnis der besuchten höhe-
ren Lehranstalt in beglau-
biger Abschrift bei der
Verwaltung der Stiftung
Westendstraße 3 in Karls-
ruhe, bis 20. Februar 1919
einreichen. F.919

Vorbauarbeiten, wie
Klosetts, Zimmer-
und Blecharbeiten zum Um-
bau des Arbeiterwohnge-
bäudes Westendstraße 29
Hörnlestraße nach Fi-
nanzministerialverordnung
vom 3. Januar 1907 öf-
fentlich zu vergeben. Zeich-
nungen, Bedingungen u.
Arbeitsbeschreibungen auf dem
Geschäftszimmer der
Baubauinspektion I
Karlsruhe und Bauin-
spektion I Pforzheim zur
Einsicht, dort auch Abgabe
der Angebotsdrucke.
Besand nach auswärts
findet nicht statt. Angebo-
te verschlossen, postfrei und
mit entsprechender Auf-
schrift, längstens bis Mitt-
woch, den 12. Februar, vor-
mittags 10 Uhr, bei der
Baubauinspektion I
Karlsruhe einreichen, dort
auch Öffnung der Angebo-
te. Zuschlagsfrist 3 Wo-
chen. F. 3.556.2.1
Karlsruhe, 25. Jan. 1919.
Baubauinspektion I.

**Badisch-
schweizerischer
Personen- und
Gepäcktarif.**

Auf 1. Februar 1919 er-
scheint der Nachtrag XIII
zum obenbezeichneten Ta-
rif. Durch diesen Nach-
trag wird die Fracht für
Gepäck und Erprecht auf der
schweizerischen Straf-
ten für Entfernungen bis
99 Tarifkilometer um 1/3
des Zuschlages erhöht:
Auf Entfernungen bis 10
Tarifkilometer um 100
Rappen für 100 kg, auf
Entfernungen von 11 bis
20 Tarifkilometer um 120
Rappen für 100 kg, auf
Entfernungen von 21 bis
30 Tarifkilometer um 140
Rappen für 100 kg, auf
Entfernungen von 31 Tar-
rifkilometer um 138 Rap-
pen für 100 kg, auf Ent-
fernungen von 32 Tar-
rifkilometer um 136 Rap-
pen für 100 kg usw., für je-
des weitere Tarifkilometer
2 Rappen weniger. Das
Mindestgewicht einer
Sendung für die schweize-
rischen Strecken wird von
20 kg auf 10 kg herabge-
setzt. Die Mindestfracht
für eine Sendung wird
für die schweizerischen
Strecken auf 80 Rappen
erhöht. Der erhöhte schweize-
rische Gepäck- und Er-
prechtтариф gilt nach der
Wiederöffnung des ba-
dischen Bahnhofes in Basel
auch für die Basler Ver-
bindungsbahn. F.553

Ferner werden durch
den Nachtrag XIII die
Tarifhöhen zwischen schweize-
rischen Stationen einer-
seits und Neß, Müllhausen
(Efr.) und Straßburg über
badische Strecken sowie
Ludwigsbafen und Mann-
heim über Straßburg an-
dererseits aufgehoben.

Nähere Auskunft erteilt
unser Verkehrsamt,
Karlsruhe, 28. Jan. 1919.
Generaldirektion der
Staatseisenbahnen.

Badische Landesbibliothek
Baden-Württemberg